



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2016	Nr. 12
	Inhalt	Seite
29.11.2016	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat (ThürAPOtR).....	589
01.12.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung.....	648
01.12.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung.....	648
28.11.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan.....	651
25.11.2016	Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von befristeten hochschulrechtlichen Bestimmungen.....	652
06.12.2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung.....	652
07.12.2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich.....	654
06.12.2016	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jäger, Falkner und Jagdaufseher (Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung Jagd -ThürAPOJ-).....	654
06.12.2016	Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald (ThürBRThWVO).....	675
07.12.2016	Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürQSVO).....	682
08.12.2016	Siebte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.....	685
09.12.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Weinverordnung.....	686
20.12.2016	Berichtigung des Thüringer Gesetzes zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene.....	691

Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat (ThürAPOtR) Vom 29. November 2016

Inhaltsübersicht	§ 23 Wiederholung des Staatsexamens
	§ 24 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
Erster Abschnitt	§ 25 Prüfungsakte
Technisches Referendariat	§ 26 Ausführungsbestimmungen
§ 1 Zweck, Ziel und Fachgebiete des technischen Referendariats	Dritter Abschnitt
§ 2 Einstellungsvoraussetzungen	Besondere Bestimmungen der Fachgebiete
§ 3 Einstellungsverfahren	Erster Unterabschnitt
§ 4 Ernennung	Fachgebiet Architektur
§ 5 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen	§ 27 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
§ 6 Dauer und Gliederung des technischen Referendariats	§ 28 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
§ 7 Inhalt und Gestaltung der Ausbildung	§ 29 Gliederung der Ausbildung
§ 8 Begleitung und Überwachung der Ausbildung	§ 30 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
§ 9 Beurteilung während der Ausbildung	§ 31 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
§ 10 Urlaub, Schwerbehinderte Menschen	Zweiter Unterabschnitt
§ 11 Entlassung aus dem technischen Referendariat	Fachgebiet Städtebau
Zweiter Abschnitt	§ 32 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
Staatsexamen	§ 33 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
§ 12 Zweck des Staatsexamens	§ 34 Gliederung der Ausbildung
§ 13 Abnahme des Staatsexamens	§ 35 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
§ 14 Zulassung zum Staatsexamen	§ 36 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
§ 15 Gliederung des Staatsexamens	Dritter Unterabschnitt
§ 16 Häusliche Prüfungsarbeit	Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation
§ 17 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht	§ 37 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
§ 18 Mündliche Prüfung	§ 38 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
§ 19 Unterbrechung des Staatsexamens	§ 39 Gliederung der Ausbildung
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen	§ 40 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
§ 21 Abschließende Bewertung, Gesamturteil	§ 41 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten
§ 22 Prüfungszeugnis	

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Geltungsdauer von befristeten hochschulrechtlichen Bestimmungen
Vom 25. November 2016**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

In § 3 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2007 (GVBl. S. 77), die durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau

In § 2 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78), die durch Verordnung vom 22. November 2012 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Schmalkalden

In § 3 der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule

Schmalkalden vom 4. März 2008 (GVBl. S. 65), die durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen

Die Thüringer Verordnung zur Erprobung eines reformorientierten Hochschulmodells an der Fachhochschule Nordhausen vom 6. November 2007 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 5 wird § 4.
3. Der bisherige § 6 wird § 5 und die Jahreszahl "2016" wird durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2016

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über
Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und
zur Übertragung einer Ermächtigung
Vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 345), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur

Übertragung einer Ermächtigung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 446), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(Thüringer Kormoranverordnung - ThürKormVO-)" angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. b wird die Verweisung "Thüringer Fischereigesetz vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315)" durch die Verweisung

"Thüringer Fischereigesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315)" ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden das Komma und die Worte "nicht jedoch an Brutplätzen" gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei der Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von anderen wild lebenden Tieren streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu vermeiden."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Ausnahmen

§ 1 Abs. 1 gilt nicht

1. ab dem 1. April 2017 im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie in den Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 3 der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung; der Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist jedoch zulässig an bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht und in Naturschutzgebieten, die vorrangig dem Fischartenschutz dienen; Naturschutzgebiete dienen vorrangig dem Fischartenschutz, wenn der Schutz von Fischen im Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in einer eigenen Ziffer, auch in Verbindung mit anderen im Gewässer lebenden zu schützenden Arten, benannt wird, sowie

2. im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August.

In den in Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 2 genannten Fällen verbleibt es bei der Möglichkeit einer Zulassung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "unteren Fischereibehörde" durch die Worte "zuständigen unteren Naturschutzbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "untere Fischereibehörde" durch die Worte "zuständige untere Naturschutzbehörde" und die Worte "untere und an die obere Naturschutzbehörde" durch die Worte "zuständige untere sowie die oberste Fischereibehörde und an die obere Naturschutzbehörde" ersetzt.

5. § 4 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "und die Verhinderung von Brutkolonien nach § 4 Abs. 1" gestrichen sowie die Worte "obere Naturschutzbehörde kann" durch die Worte "oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium sowie nach Anhörung des Landesnaturschutzbeirats und des Landesfischereibeirats" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "und die Verhinderung von Brutkolonien nach § 4 Abs. 1" gestrichen.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Bestandsüberwachung

Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie beobachtet durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen; sie und die für die Fischereifachberatung zuständige Stelle beobachten durch geeignete Maßnahmen die Bestandsentwicklung der heimischen Fischarten in Thüringen. Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie und die für die Fischereifachberatung zuständige Stelle erstellen alle drei Jahre unter Federführung der Landesanstalt für Umwelt und Geologie einen Bericht über die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen, die Auswirkungen der Regelungen auf den Kormoranbestand, die fischereiwirtschaftlichen Schäden und die Artenschutzbelange. Der erste Bericht ist am 1. September 2019 vorzulegen. Der Landtag wird über den Bericht schriftlich informiert."

8. In § 8 Satz 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2016

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund